ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю:
по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXV. Jahrgang.

№ 128. Понедѣльникъ 7. Ноября. — Montag 7. November. 1877.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

По докладѣ Ея Императорскому Величеству, Августѣйшей Покровительницѣ общества попеченія о раненыхъ и больныхъ воинахъ, отчета Лифляндскаго мѣстнаго управленія общества за время съ 1. Октября 1876 года по 1. Октября 1877 года, Государыня Императрица Высочайше повелѣть соизволила, благодарить отъ имени Ея Величества жертвователей и вообще населеніе губерніи за участіе къ страдающимъ русскимъ воинамъ.

О такой Высочайшей волѣ, сообщенной главнымъ управленіемъ, Лифляндское мѣстное управленіе доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія.

Nachdem Ihrer Kaiserlichen Majestät, der Erhabenen Protektorin des Vereins zur Pflege verwundeter und kranker Krieger, der Rechenschaftsbericht der Livländischen Local-Verwaltung für die Zeit vom 1. October 1876 bis zum 1. October 1877 unterlegt worden, hat Ihre Majestät die Kaiserin Allerhöchst zu befehlen geruht, den Darbringern und überhaupt der Einwohnerschaft des Gouvernements für die den leidenden russischen Kriegern bewiesene Theilnahme, Namens Ihrer Majestät zu danken.

Solche von der Haupt-Verwaltung eröffnete Allerhöchste Willensäußerung bringt die Livl. Local-Verwaltung hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Pehz tam kad Sawai Keiseriskai Majestetei, tai augstai pahrstahwetajai tahs beedribas preeksch eewainotu un slimmu karra-wihru kohpschanas tas rehkina pahrskatts tahs Widsemmes lokal-waldischanas par to laiku no 1. Oktobera 1876 g. lihds 1. Oktoberim 1877 g. bija preekscha likts, ir Sawa Majestete ta Keiserene Wisaugstaki pawehlejuse, teem dahweneekeem un wisseem schihs gubbernas eedsiwotajeem par schahdu teem kreewu karrawihreem parahditu mihlestibu, Sawas Majestetes wahrdâ tenzinaht.

Schahdu no Wirswaldibas sinnotu Wisaugstaku pawehli sluddina ta Widsemmes localwaldiba zaur scho wisseem par sinnaschanu.

Keisri Proua Majesteetile, kelle kõrge kaitsmise all haawatude ja haigede eest hoole kandmise Selts seisab, on selle Seltsi Liiwimaa kohalise walitsuse toimetuste poolest 1. Oktobrist 1876 kui 1. Oktobrini 1877 otsust ülesantud ja Keisri Proua Majesteet on hääks wõtnud käskida Omalt Majestecti nimelt kõiki andide andjaid ja kõik kubermangu rahwast selle eest tänada, et naad wene sõa-meeste hädas osa wõtawad.

Seda Kõigekõrgemat tahtmist, mis Päävalitsuse poolest on teada antud, Liiwimaa kohaline walitsus annab kõigile kellesse see puutab, teda.

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden von dem Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, nach dem temporair beurlaubten Gemeinen des Leibgarde-Grenadier-Regiments Peter Martins Sohn Purwing Nachforschungen anstellen, und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich hier einzusenden. Nr. 12422. 3
Riga-Ordnunsgericht, den 2. November 1877.

Von dem Dirigirenden des Livländischen Gouvernements-Postcomptoirs werden in Nachstehendem die Regeln zur Beförderung der inneren Privatcorrespondenz zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Regeln
für die Versendung der inländischen Privat-Correspondenz auf der Post.

I. Die auswärtige Correspondenz.

§ 1. Von den zur Versendung verbotenen Gegenständen.

Es werden zur Versendung Gegenstände, die unbequem zu transportiren sind und Sachen, die ihrem Umfange nach schwer zu befördern sind, nicht angenommen.

Es sind verboten zu versenden: brennbare, beizende und leicht entflammende Gegenstände, sowie verarbeiteter Tabak, der nicht banderolirt ist.

§ 2. Die Arten der Correspendenz.

A. Geschlossene Briefe.

Zu den geschlossenen Briefen zählt man jede Art schriftliche Correspondenz — couvertirt, versiegelt oder zugeklebt, oder in ein besonderes Couvert gelegt, dessen Klappen zugeklebt oder zugesiegelt werden. Wird ein solcher Brief, wenn er auch genügend frankirt ist und ohne Adresse heimlich in einen Geld- oder Werthbrief oder in ein Werthpäckchen hineingelegt, so wird dafür Strafe erhoben (§ 14). In einen geschlossenen Brief hineingelegtes Geld, wird als heimliche Einlage betrachtet (§ 14).

B. Offene Briefe.

Blankete für offene Briefe, werden auf den Postanstalten ausgefertigt. Die Versendung der offenen Briefe ist auf andere Blankete nicht gestattet. Auf der einen Seite des Blankets schreibt man die Adresse, auf der anderen — den Text des Briefes. Der Inhalt des Schreibens darf nicht irgend etwas Gesetzwidriges enthalten, nichts wider die allgem. Ordnung, Sittlichkeit und den Anstand. Wenn die Postanstalt einen offenen Brief mit verbotenem Inhalte entdeckt, so wird ein solcher Brief nicht an seine Adresse befördert. Ein offener Brief kann in jeder Sprache, sogar in Ziffern mit Tinte oder Bleifeder geschrieben werden; die Unterschrift des Absenders wird nicht verlangt.

C. Banderolen.

Als offene Versendung unter (Banderole) Kreuzband werden angenommen: 1) gedruckte, lithographirte, in Kupferstich oder auf anderem mechanischen Wege hervorgebrachte Sachen (mit Ausnahme solcher, die mittelst einer gewöhnlichen Copirmaschine copirt worden sind), auch Photographien; 2) Muster und Waarenproben, die keinen Werth haben und bequem und gefahrlos versandt werden können; 3) Geschäftspapiere, als: Notarial-Papiere, Papiere vom Makler, Hauspapiere und andere diesen ähnliche Arten auf Stempelbogen oder gewöhnlichem Papier, verschiedene Documente, Copien und Auszüge von Acten und Documenten, Frachtbriefe und schriftliche Bogen von Musikalien oder Partituren.

Auf diesen Versendungen sind folgende schriftlichen Bemerkungen und Aufschriften zulässig: a. auf Correcturen von Drucksachen und Musikalien — schriftliche Bemerkungen, welche sich ausschließlich auf den Text oder auf das Ausarbeiten der Ausgabe beziehen (zu diesen Correcturen können auch die Manuscripte selbst beigelegt werden: b. auf Circulairen, Anzeigen, und anderen diesen ähnlichen Sachen — die Unterschrift des Absenders mit Beifügung seines Berufes, sowie die Angabe der Abgangszeit und des Abgangsortes; c. auf Büchern, schriftlichen Einweihungen oder Widmungen vom Schriftsteller; d. auf Börsen-, Cursanzeigern nnd Handels-Preiscouranten — Preise, schriftlich oder auf irgend eine Art abgedruckt; e. es ist erlaubt mit einem einfachen Striche die Stellen des Textes zu bezeichnen, auf welche der Absender die Aufmerksamkeit des Adressaten zu lenken wünscht; f. es ist dem Absender bei Versendungen von Mustern und Waarenproben gestattet, seine Firma, die Fabriks- oder Handelsmarke, die Ordnungsnummer und den Preis auf der Sendung niederzuschreiben. Außer diesen sind keine andere schriftlichen Bemerkungen und Ueberschriften erlaubt, selbst typographisch entworfene Schriften sind, sobald sie von dem allgemeinen Charakter des gedruckten Gegenstandes abweichen, nicht gestattet. Kreuzbandsendungen mit unerlaubten Aufschriften und Bemerkungen, und welche hinsichtlich ihrer Verpackung nicht den vorgeschriebenen Regeln (§ 3) und der Vergütung der Postgebühr (§ 8) entsprechen, werden nicht an den Ort ihrer Bestimmung befördert. Geld und verschlossene Briefe, die in Kreuzbandsendungen gefunden werden, werden als heimliche Einlage betrachtet (14).

D. Verschlossene Correspondenz.

Um es den Correspondenten freizustellen, den Verkehr mit größerer Sicherheit zu bewerkstelligen, können geschlossene und offene Briefe so wie Kreuzbandsendungen als recommandirt (заказнымъ) befördert werden. Hierzu hat der Absender auf der Adreßseite des Briefes oder der Kreuzbandsendung die Aufschrift „Заказное“ zu machen und außer dem gebührlichen Gewichtgelde noch 10 Kop. (für jede Sendung) für die Versicherung zu entrichten. Die recommandirte Correspondenz wird in der Beförderung namentlich aufgenommen und dem Adressaten gegen Quittung ausgereicht. Für den Verlust einer recommandirten Sendung, die auf der Post abgegeben worden ist (jedoch nur für solche, die in einen Briefkasten hineingelassen ist), erhält der Absender von der Postverwaltung, gegen Vorweisung der von der Post über den Empfang der betreffenden Correspondenz ausgereichten Quittung — 10 Rbl. als Entschädigung.

E. Päckchen ohne Werth und Werthpäckchen.

Als Päckchen können versandt werden alle Gegenstände, die man auf der Post empfangen kann, mit Ausnahme von Geld und geschlossenen Briefen. Geld oder geschlossene Briefe, die man in einem Päckchen vorfindet, werden als heimliche Einlage betrachtet (§ 14). Päckchen könnten unter Werthangabe des Inhalts (Werthpäckchen) und ohne Werthangabe desselben (als werthlose Päckchen) abgegeben werden, je nach dem Ermessen des Absenders. Der Werth eines Päckchens kann nicht über 5000 Rbl. angegeben werden.

F. Geld- und Werthpackete.

Geldpackete sind angeordnet zur Versendung von Geld, welches im Reiche circulirt, in Creditbilleten und klingender Münze (Kupfergeld bis 9¾ Kop., Silbergeld bis zu 1 Rbl. und Goldgeld bis 21 Rbl.), von zinstragenden Reichspapieren, Billeten der Reichsbank, Actien, Obligationen, Marken von Privatgesellschaften nnd Instituten,

die von der Regierung erlaubt sind, Coupons, Talons und unbeschriebenes Stempel- und Wechselpapier.

Werthpackete sind angeordnet zur Versendung jeglicher Papiere und Gegenstände, die für den Correspondenten einen Werth haben, auch Geld, (welches im Reiche circulirt) in Creditbilleten und klingender Münze (Kupfergeld bis $9^3/_4$ Kop., Silbergeld bis zu 1 Rbl. und Goldgeld bis 21 Rbl.). Werthpackete können auf der Post offen abgegeben werden (um den Inhalt vergleichen zu können) und verschlossen. Die Werthangabe des Inhalts eines offenen Packetes ist mit 15,000 Rbl. begrenzt, eines geschlossenen mit 500 Rbl.

Anmerk. Geld, welches im Reiche circulirt, kann im Geldpackete, wie im offenen Werthpackete versandt werden. Geld, welches in einer anderen Correspondenz versandt ist, wird als heimliche Einlage betrachtet (s. § 14).

Der Unterschied zwischen einem Geldpackete und einem Werthpackete ist folgender:

1) Von der Geldversendung. Geld kann in einem Geldpackete auf unbegrenzte Summen versandt werden, in einem offenen Werthpackete aber nur bis 1000 Rbl. (klingende Münzen in großer Menge werden in ledernen Päckchen versandt, in diese Päckchen darf außer klingenden Münzen nichts anderes hineingelegt werden). Der Werth des Geldes, sei es im Geld- oder Werthpackete, welches auf der Post offen abgegeben wird, zu versenden, wird nach dem Nominalwerthe, der auf dem Scheine oder der Münze angegeben ist, bestimmt (1 Halbimperial = 5 Rbl. 15 Kop.). Geld unterliegt einer obligatorischen Bezahlung der Assecuranzgebühr.

2) Von der Versendung der zinstragenden Papiere. Zinstragende und andere Papiere können auf der Post sowohl im Geldpackete, wie im Werthpackete versandt werden. Bei ihrer Versendung in Geldpacketen unterliegen sie einer obligatorischen Bezahlung der Assecuranzgebühr, daher muß der Absender den Wert eines jeden zu versendenden Papieres bestimmen, und zwar so, daß der von ihm angegebene Werth nicht weniger als der Nominalwerth der zu veranschlagenden Papiere, und nicht über das zweifache desselben betragen darf, und daß in der Berechnung des Werthes auch die an den Papieren befindlichen Coupons mit einzuschließen sind. Bei der Versendung aber von zinstragenden u. a. Werthpapieren in Werthpacketen — hängt es ab vom Willen des Absenders auf selbige keinen Werth (selbstverständlich wenn mit solchen, andere Papiere unter Werthangabe geschickt werden), oder ihnen irgend einen Werth, je nach seinem Ermessen anzugeben, allein nur in so fern, daß der vom Absender angegebene Werth der zu versendenden zinstragenden Papiere, besonders oder zusammen mit dem angegebenen Werthe anderer Gegenstände (oder Geld, wenn solches mit zinstragenden Papieren versandt wird) nicht mehr betragen darf als die festgesetzte Grenze des Werthes für offene Werthpackete — 15,000 Rbl. und für geschlossene 500 Rbl.

3) Von der Versendung anderer Gegenstände. Außer den angeführten Kostbarkeiten können in Werthpacketen Papiere und Gegenstände verschiedener Art versandt werden, welche für den Absender irgend einen Werth haben, wie z. B. Rechnungen, Quittungen, Notarialacten und Documente, Handschriften u. a. Papiere (auch Briefe, nur nicht verschlossene) und verschiedene Sachen, außer Flüssigkeiten und Gegenständen, aus welchen Fett oder Feuchtigkeit dringen könnte. Die benannten Papiere (aber nicht Sachen) können auch in Geldpackete hineingelegt werden, jedoch ohne Werthangabe; hiernach sind solche Papiere, wenn sie im Geldpackete versandt werden, nichts mehr als gewöhnliche (werthlose) Beilagen zu den zu versendenden Kostbarkeiten. In Werthpacketen jedoch kann der Absender diese Papiere (und Sachen) nicht nur als Beilage zu irgend welchen Kostbarkeiten, ähnlich den zinstragenden Papieren oder Geld versenden, sondern auch als selbständige Kostbarkeit, d. h. unabhängig von dem, ob in dem Packete mit ihnen auch Geld oder zinstragende Papiere versandt werden oder nicht. Die Taxirung der erwähnten Papiere hängt ab von dem Ermessen des Absenders, jedoch bei Erfüllung der allgemeinen Regel, daß der angegebene Werth des Inhalts eines offenen Werthpacketes nicht über 15,000 Rbl. und der Werth eines verschlossenen Werthpacketes nicht über 500 Rbl. betragen darf.

Die Verzeichnisse (описи). Wenn in ein Geldpacket nur Werthpapiere allein, oder solche mit Geld zusammen hineingelegt werden, so muß zu solcher Einlage vom Absender ein Verzeichniß abgefaßt werden. Auf demselben wird benannt: die Art (ohne Angabe der Nummer), die Menge und der Werth der zu befördernden Papiere und wieviel Geld. (Bei Versendung von Geld allein ist ein Verzeichniß nicht erforderlich).

In jedem offenen Werthpackete muß sich gleichfalls ein Verzeichniß befinden, jedoch nur für die Gegenstände, auf welche der Absender einen Werth angegeben hat. Auch Geld ist im Verzeichniß aufzunehmen, wenn sich solches im Packete befindet.

Die Summe aller Kostbarkeiten wird auf dem Verzeichniß mit Ziffern und Buchstaben niedergeschrieben. In der Summe aller Werthsachen eines Werthpacketes werden die Theile eines Rubels für einen ganzen Rbl. angenommen. Die Verzeichnisse müssen deutlich und in Russischer Sprache geschrieben, und mit der Unterschrift des Absenders versehen sein; Abänderungen sowie gestrichene Stellen dürfen im Verzeichnisse nicht vorkommen. Wird eine Copie des Verzeichnisses gewünscht, so ist der Absender verpflichtet, ein doppeltes Verzeichniß (дубликатную опись) auf einem Bogen Papier, von welchem die eine Seite in zwei Hälften und jede mit gleichem Inhalte beschrieben, zu verfertigen; ein doppeltes Verzeichniß kann nur für Packete ausgefertigt werden, deren Werth nicht unter 25 Rbl. beträgt.

Beispiel des Verzeichnisses:

Для денежнаго пакета.

Кредитными билетами . . .	200	р.	—	к.
10 билетовъ 1-го Внутренняго 5% съ выигрышами займа съ 10 купонами каждый . . .	1,750	„	—	„
2 серіи съ 4 купонами каждая	108	„	20	„
24 купона отъ такой то облигація (или акціи) по 2 руб. каждый	48	„	—	„
20 листовъ гербовой бумаги рублеваго достоинства . .	20	„	—	„
Итого . .	2,126	р.	20	к.

Итого двѣ тысячи сто двацать шесть рублей и двадцать копѣекъ.

Подпись подавателя.

Для цѣннаго пакета.

Билетъ 2-го Внутренняго 5% съ выигришами займа съ 10 купонами, серія 421, № 38	5,000	р.	—	к.
Вексель А. В. на сумму 3,000 р.	3,000	„	—	„
Закладная на домъ А. В № 7321, въ	2,000	„	—	„
Счетъ Г-ну А. В. на 250 руб.	250	„	—	„
Золотое кольцо съ брильянтомъ	150	„	—	„
Итого . .	10,400	р.	—	к.

Итого десять тысячъ четыреста рублей.

Подпись подавателя.

§ 3. Die Verpackung der Correspondenz.

Die geschlossenen Briefe müssen ihrer Form nach bequem mit der Post zu versenden sein.

Kreuzbandsendungen müssen im Allgemeinen so verpackt sein, daß man mit Leichtigkeit alles durchsehen kann, was sich in demselben befindet. Drucksachen und andere Gegenstände (§ 2, B. Pkt. 1) können hineingelegt werden: entweder in eine bewegliche Banderole (einfach oder kreuzförmig umgeschlagen) oder in ein offenes (unverklebtes und unversiegeltes) Couvert, oder gewöhnlich zusammengelegt. Muster und Waarenproben müssen in Säckchen, Kästchen oder unter eine bewegliche Banderole verpackt werden, wobei diese Gegenstände nicht zu Briefen oder irgend welchen ungleichartigen Kreuzbandsendungen beigefügt werden dürfen, mit Ausnahme, wenn es sich ereignet, daß solche Sendungen als wesentliches Zubehör irgend einer Ausgabe zu betrachten sind.

Päckchen werden auf der Post angenommen in einer Kiste, in Leder, in Wachstuch oder in Leinen verpackt. Päckchen bis 5 Pud Gewicht, die zwischen Orten zu versenden sind, welche sich an Eisenbahnlinien befinden, können auf der Post, verpackt in dickem Papier, und auch unter Kreuzband aus Wachstuch oder dickem Lein angenommen werden. Ein Päckchen, welches in einer Kiste oder in Leder verpackt ist, kann mit einer Schnur zugebunden sein und kann auch ohne eine solche bleiben. Ein jedes andere Päckchen jedoch muß unbedingt mit einer starken Schnur kreuzweise zugebunden sein, besonders am Knoten muß die Schnur stark und unbeschädigt sein. Die Enden derselben können angesiegelt sein (nur nicht mit Münzen oder mit einem Petschaft ohne Abdruck) oder verplombirt. Flüssigkeiten in großen Quantitäten können nicht anders als in einer Flasche aus dickem Glase, sorgfältig verkorkt, diese in ein Metallgefäß hermetisch verschlossen und dann in einer festen hölzernen Kiste verpackt, versandt werden. Es ist auch gestattet Flüssigkeiten zugleich mit anderen Sachen in einem Päckchen zu versenden, jedoch nur in kleinen Quantitäten und in sehr sorgfältig verkorkten Fläschchen, mit der Bedingung, daß in jedem Päckchen nicht mehr als zwei Fläschchen sein dürfen und jedes nicht über ein Pfd. an Gewicht sein darf. Für die feste Verpackung eines Päckchens hat der Absender zu sorgen und nicht allein, daß die Postanstalt für irgend einen Schaden der im Päckchen enthaltenen Gegenstände, welcher durch eine schlechte Verpackung des Päckchens hervorgegangen ist — nicht verantwortet, sondern der Absender unterzieht sich noch einer Verantwortung für den Schaden, welcher in Folge einer schlechten oder ungesetzlichen Verpackung des Päckchens anderen Päckchen zugefügt werden könnte, in dem Flüssigkeiten verschüttet werden, so wie durch das Hervordringen von Feuchtigkeiten oder Fett u. a. (siehe § 14.) Päckchen mit Büchern, die nach der erlassenen Taxe für Bücher zu berechenen sind, werden auf der Post nicht ganz verpackt abgegeben.

Das Couvert eines Geld- und Werthpacketes muß eine solche Form haben, daß die Klappen unter einander versiegelt werden können. Das Couvert eines Packetes, welches nicht über 1 Pfd. wiegt, kann aus festem starkem Papier sein; an Gewicht nicht über 5 Pfd. — aus Papier auf Leinwand geklebt, über 5 Pfd. aber unbedingt aus Leinen oder Wachstuch. Bei der Versendung in einem Packete von Geld in klingender Münze oder Metallgegenständen, müssen das Geld sowie die Gegenstände möglichst fest in Papier gewickelt und so hineingelegt werden, daß sie sich nicht bewegen und somit das Couvert des Packetes nicht beschädigen können. Ein offenes Werthpacket, so wie ein Geldpacket werden auf der Post nicht ganz verpackt abgegeben, sondern werden nach dem Vergleichen des Inhalts auf der Post mit dem Siegel des Absenders und dem der Postanstalt versiegelt. Lederne Beutel mit „klingender Münze" werden, nachdem sie der Empfänger der Postanstalt ausgezahlt hat, vom Absender auch auf der Post verpackt (anfangs in festem Leinen, und dann in Leder). Ein geschlossenes Werthpacket jedoch darf mit nicht weniger als 5 gleichen Lacksiegeln des Absenders (nicht aber mit Münzen oder mit einem Petschaft ohne Abdruck) versiegelt werden, wobei der Absender den Abdruck des Siegels, mit dem sein Packet versiegelt worden ist, auf Papier vorzuweisen hat. Auf demselben Papier muß der Name, Familienname und Wohnort des Absenders verzeichnet sein, sowie an wen und wohin das Packet adressirt ist. Die ganze Aufschrift auf diesem Papiere und die auf dem geschlossenen Packete, muß mit einer und derselben Handschrift und mit gleicher Tinte geschrieben sein.

§ 4. Adressen und Aufschriften auf den Couverten der Correspondenz.

A. Die Adressen. Für die Richtigkeit der Beförderung und Zustellung der Correspondenz ohne russische Adresse verantwortet die Post nicht. Recommandirte Briefe, die aus dem Briefkasten mit solchen Adressen genommen, werden wie ordinaire Correspondenz versandt. Adressen auf auswärtige Correspondenz müssen deutlich und ausführlich geschrieben sein, und namentlich: Ist die Correspondenz nach Gouvernementsstädten (Gebietsstädten) oder Odessa adressirt, und insbesondere, wenn sie nach Petersburg oder Moskau adressirt ist, so muß auf der Adresse außer dem Gouvernement und der Stadt, noch die Straße und das Haus angegeben sein; ist die Correspondenz nicht nach einer Stadt adressirt, so muß unbedingt außer dem Bestimmungsorte und der Benennung des Gouvernements, in welchem sich der Ort befindet, nach Möglichkeit die dem Bestimmungsort am nächsten belegene Postanstalt angegeben werden, durch welche die Correspondenz dem Adressaten übergeben werden muß.

Die Angabe des Namens und der Adresse des Absenders ist auf geschlossenen Werthpacketen und Päckchen obligatorisch. Auf anderer Correspondenz, besonders auf versicherter und recommandirter, sind solche Bemerkungen sehr erwünscht: die Angabe der Adresse des Absenders ist gleich einem Gesuche um Rücksendung der von ihm abgegebenen Correspondenz im Nichtermittelungsfalle des Adressaten.

B. Die Aufschriften. Auf der Adreßseite der Couverte recommandirter und versicherter Correspondenz müssen, außer der Adresse des Empfängers folgende Aufschriften gemacht werden: auf recommandirte Briefe — „заказное"; auf einem Geldpackete (und auf lederne Beutel mit klingenden Münzen), an der rechten oberen Ecke des Packetes — „денежный" auf einem Werthpackete an derselben Stelle — „цѣнный"; auf Werthpäckchen, an der linken oberen Ecke „цѣнная". Außerdem muß auf der versicherten Correspondenz der Werth des Inhalts mit Buchstaben ausgeschrieben sein. Diese Aufschrift kommt auf der linken unteren Ecke unter der Adresse. Auf Päckchen mit Büchern, welche nach der ermäßigten Taxe zu versenden sind, muß unbedingt aufgeschrieben werden — „съ книгами".

Wünscht der Absender, daß sein recommandirter Brief dem Adressaten nicht im Hause abgegeben werden soll, sondern auf der Postanstalt, so muß er auf das Couvert schreiben — „выдать по повѣсткѣ". Auf werthlose Päckchen und Werth-

päckchen bis 25. Rbl., an Gewicht nicht über 15 Pfd., wenn sie nach St. Petersburg oder Moskau adressirt sind, und auf werthlose Päckchen und Werthpäckchen bis 10 Rbl., an Gewicht nicht über 5 Pfd., wenn sie nach Gouvernementsstädte, Gebietsstädte und Odessa adressirt sind, kann aufgeschrieben werden — „съ доставкою", in dem Falle, wenn der Absender wünscht, daß sein Päckchen dem Adressaten ins Haus getragen werde (§11), Endlich kann auf jede Art Correspondenz aufgeschrieben werden — „до востребованія" wenn der Absender wünscht, daß seine Correspondenz auf der Post bis zur persönlichen Erscheinung des Adressaten aufbewahrt werde, oder bis er berichtet, daß die an ihn adressirte Correspondenz ihm zugeschickt werde (selbstverständlich, wenn solche Zusendung nicht wider die Postordnung ist). Alle diese Aufschriften müssen unbedingt in Russischer Sprache geschrieben sein. Es werden rekommandirte, versicherte und Päckchen-Correspondenzen mit verbesserten und gestrichenen Stellen in der Adresse, so wie mit unerlaubten Aufschriften auf der Post nicht angenommen.

§ 5. Das Gewicht der Correspondenz.

Das Gewicht der auf der Post zu versendenden Correspondenz ist beschränkt:

1. Das Gewicht eines geschlossenen Briefes mit . . . . 5 Pfd.
2. der Kreuzbandsendungen:
   a) Mit Drucksachen und Geschäftspapieren . . . . 64 Loth
   b) mit Waarenproben . . . . 20 „
3. Das Gewicht eines geschlossenen Werthpacketes . . . . 10 Pfd.
4) Das Gewicht eines offenen Werthpacketes . . . . 20 „
5) Das Gewicht eines Geldpacketes im Couvert . . . . 20 „
6) Das Gewicht eines Geldpacketes im ledernen Beutel . . . . . 60 „
7) Das Gewicht eines Päckchens . . . . 3 Pud

§ 6. Die Taxe des Gewichtgeldes.

1) Für einen verschlossenen Brief — für jedes Loth . . . . 8 Kop.
2) Für einen offenen Brief — für jeden . . . . 4 „
3) Für Kreuzbandsendungen — für jede 4 Loth . . . . 2 „
   (Für recommandirte: Briefe und Kreuzbandsendungen, ist außer dem erwähnten Gewichtgelde, noch für jede Sendung 10 Kop. für das Recommandiren zu zahlen).
4) Für Werth und Geldpackete — für jedes Loth . . . . 10 „
5) Für Versendung klingender Münzen in ledernen Beuteln wird für jedes Pfund, nach der Päckchentaxe berechnet (Pkt. 6, a.).
6) a. Für Päckchen überhaupt, gerechnet für jedes Pfund:
   Für die Versendung auf eine Entfernung von 300 Werst . . . . 3 „
   Ueber 300 bis 400 Werst . . . . 4 „
   U. s. w. bis 2,500 Werst vergrößert sich progressiv die Zahlung um 1 Kop. für jede weitere Entfernung von 100 Werst, (z. B. 2,085 Werst = 21 Kop. für 1 Pfd.).
   Für die Beförderung eines Päckchens auf eine Entfernung über 2,500 Werst bis 2,750 Werst zu . . . . . 26 „
   Ueber 2,750 Werst bis 3,000 Werst . 27 „
   U. s. w. vergrößert sich progressiv die Zahlung um 1 Kop. für jede weitere Entfernung von 250 Werst (z. B. 5,435 Werst = 37 Kop. für jedes Pfuud.).
   Das Minimum des Gewichtgeldes für jedes Päckchen ist 10 Kop. auf jede Entfernung festgesetzt.
   b. Für Päckchen mit Büchern ist das Minimum des Gewichtgeldes nicht festgesetzt und bei der Versendung auf eine Entfernung nicht über 1,500 Werst ist die Taxe dieselbe, wie sie überhaupt für Päckchen ist. Auf eine Entfernung von 1,500 Werst bis 2,500 Werst, für jedes Pfund . . . . 16 „
   Ueber 2,500 Werst bis 5,000 Werst, für jedes Pfund . . . . . . 18 „
   Ueber 5,000 Werst für jede weitere Entfernung, für jedes Pfund . . 20 „

Anmerkung. Die Theile eines Lothes oder Pfundes werden bei der Berechnung des Gewichtgeldes für ein ganzes Loth oder Pfund angenommen. Die Theile einer Werst werden bei der Berechnung fortgelassen.

§ 7. Die Taxe für die Assecuranzgebühr und für Quittungen.

Die Assecuranzgebühr wird folgendermaßen berechnet:

1) Vom Werthe oder von der Summe — von 1 Rbl. bis 100 zu 1 Kop. vom Rbl.

2) Vom Werthe oder von einer Suume — über 100 Rbl. bis 400 Rbl. zu $1/2$ Kop. vom Rbl., mit einem Zuschlag von 50 Kop. für die ganze Correspondenz.

3) Vom Werthe oder von einer Summe über 400 Rbl. bis 1600 Rbl. zu $1/4$ Kop. vom Rbl., mit einem Zuschlag von 1 Rbl. 50 Kop. für die ganze Correspondenz.

4) Vom Werthe oder von einer Summe über 1,600 Rbl. zu $1/8$ Kop. vom Rbl mit einem Zuschlag von 3 Rbl. 50 Kop für die ganze Correspondenz.

Anmerkung. Die Theile eines Kopekens werden für einen ganzen Kopeken gerechnet.

Ueber den Empfang auf der Post von recommandirten Sendungen, von Geld- und Werthpacketen und Päckchen, wird dem Absender eine Quittung gegen Entrichtung von 5 Kop. für dieselbe ausgereicht.

§ 8. Von der Entrichtung der Postgebühr für die Correspondenz.

Die Assecuranzgebühr wird nicht anders als mit baarem Gelde bei der Abgabe der Correspondenz auf der Post bezahlt; auf dieselbe Weise wird das Gewichtgeld und für die Quittung für Geld- und Werthpackete und Päckchen bezahlt.

Die Bezahlung des Gewichtgeldes für verschlossene und offene ordinäre Briefe und Kreuzbandsendungen — wird vom Absender selbst, durch das Aufkleben von Marken auf der Adreßseite des Briefes oder der Banderole, bewerkstelligt, der Werth der Marken muß zusammengenommen dem Gewichte der Sendung entsprechen. Verschlossene Briefe können auch bezahlt werden, indem man sie in ein Post-Stempelcouvert hineingelegt im Werthe entsprechend dem Gewichte des Briefes. Bei der Versendung recommandirter Correspondenz bezahlt der Absender das Gewichtgeld, für Recommandation und für die Quittung gleichfalls durch das Bekleben mit Marken, oder durch den Gebrauch eines Stempelcouverts. Die offenen Briefe, Banderolen und rekommandirte (in den Briefkasten hineingelassene) Sendungen müssen an den anzurechnenden Postgebühren vollkommen bezahlt sein. Die unzureichend bezahlten offenen Briefe und Kreuzbandsendungen werden nicht an ihren Bestimmungsort befördert. Eine aus dem Briefkasten genommene recommandirte Sendung, bei welcher das Gewichtgeld und für die Recommandation nicht genügend bezahlt worden ist, oder mit gestrichenen und überschriebenen Stellen in der Adresse und Aufschrift, wird wie eine ordinäre Sendung befördert. Ein verschlossener ordinärer Brief kann, wenn er nicht an die höchsten Autoritäten oder an Behörden adressirt ist, auf Wunsch des Absenders auch an Gewichtgeld unzureichend bezahlt sein, jedoch muß er unbedingt mit nicht weniger als 8 Kop. bezahlt sein, sonst wird er nicht an seinen Bestimmungsort befördert. (Ueber die Nachzahlung des Adressaten für unzureichend bezahlte Correspondenz siehe § 11 B.).

Postmarken werden zu 1, 2, 3, 5, 8, 10 und 20 Kop. ausgefertigt, gestempelte Couverte zu 5, 8, 10 und 20 Kop., gestempelte Blankete für offene Briefe zu 3 und 4 Kop. Diese Blankete und Marken werden nach ihrem Nominalwerthe verkauft; jedes Stempelcouvert um $1/2$ Kop. über ihren Nominalwerth. Ungestempelte Blankete für offene Briefe werden 4 Stück für 1 Kop, verabfolgt.

§ 9. Die Abgabe der Correspondenz.

Die gewöhnliche (mit Ausnahme der Päckchen ohne Werth) und recommandirte Correspondenz wird unmittelbar auf der Post abgegeben oder in einen Briefkasten hineingelassen. Für einen recommandirten Brief aber, der aus dem Briefkasten genommen ist, erhält der Absender im Falle des Verlustes — keine Entschädigung (§ 13); die versicherte und die Päckchen-Correspondenz muß unmittelbar auf der Post abgegeben werden. Päckchen, mit Ausnahme der mit Büchern (wenn sie nach der ermäßigten Taxe zu berechnen sind), werden beim Empfange nicht durchgesehen. Jedoch sowohl Päckchen wie andere Art Correspondenz, welche auf der Post verschlossen abgegeben, können geöffnet werden, im Falle eines vom Postbeamten angezeigten Verdachtes über eine verbotene Einlage, oder über Nichterfüllung der Verpackung von feuchten, flüssigen und fetten Gegenständen.

Beim Empfang auf der Post eines Geld- oder offenen Werthpacketes, werden die darin befindlichen Werthgegenstände nach dem Verzeichnisse in Gegenwart des Absenders vom Postbeamten verglichen und zum Verzeichnisse wird der Poststempel beigedrückt. Alsdann wird das Verzeichniß nebst der Einlage in das Couvert hieneingelegt, auf welchem der Postbeamte seinen Familiennamen zur Beglaubigung, daß der Inhalt verglichen worden ist, niederschreibt; die Klappen des Couverts werden mit nicht weniger als 4 gleichen Lacksiegeln des Absenders versiegelt und in der Mitte des Couverts, wo die Enden der Klappen sich vereinigen, wird das Siegel der Postanstalt aufgedrückt. Wenn ein doppeltes Verzeichniß abgefaßt ist, so wird auf der Copie, die dem Absender zurückgegeben wird, auch der Stempel der Postanstalt beigedrückt. Mit diesem Stempel wird die thatsächliche Einlage in das Packet der auf dem Verzeichnisse benannten Sachen, Documente oder Papiere attestirt, nicht aber deren Werth oder Bestand.

Für werthlose Päckchen wird nur das Gewichtgeld (§ 6) und für die Quittung (§ 7) erhoben; für Werthpäckchen und Werthpackete aber wird außer dem Gewichtgelde und für die Quittung, noch die Assekuranzgebühr erhoben (§ 7).

In den Postämtern und Postcomptoiren ist der Empfang und die Ausgabe der Correspondenz nicht in ihrer Art, auch nicht in ihrem Werth begrenzt. In den Postabtheilungen und auf den Stationen für aller Art Correspondenzempfang, ist der Empfang von geschlossenen Werthpacketen verboten. Auf den bezeichneten Stationen ist außerdem verboten, von einem Absender an einem Empfangstage Kostbarkeiten, (Geld- und Werthpackete und Werthpäckchen) im Betrage von über 1000 Rbl. zu empfangen (diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf die Gouvernements des Zarthums Polen). Auf Stationen für den Empfang ordinärer Correspondenz werden nur offene und verschlossene ordinäre Briefe und Kreuzbandsendungen empfangen. In den Postabtheilungen auf Eisenbahnstationen werden außer diesen letzten Correspondenzarten noch recommandirte Sendungen empfangen.

§ 10. Die Rückgabe der abgegebenen Correspondenz.

Jemand, der die von ihm auf der Post abgegebene Correspondenz, welche noch nicht abgefertigt ist (d. h. die noch nicht im Post-Packete zur Versendung verpackt ist) zurück wünscht, ist verpflichtet zum Chef der Postanstalt, woselbst er die Correspondenz abgegeben hat, sich mit einem schriftlichen Gesuch, mit genauer Beschreibung der Form und Adresse der Correspondenz, mit Beifügung des Siegels, wenn die Correspondenz versiegelt gewesen ist, und der Postquittung, wenn solch eine ausgereicht worden ist, zu wenden.

Erweist es sich, daß die Handschrift des Gesuches und der Adresse der Correspondenz dieselbe ist, so wird die Correspondenz geöffnet und bei Gleichheit der Unterschrift auf der Correspondenz und im Gesuch, dem Bittsteller, gegen Quittirung im Gesuch, ausgereicht; Correspondenz, gegen deren Empfang eine Quittung ausgereicht worden, und welche schon nach ihrer Bestimmung abgeschickt ist, kann auf Wunsch des Absenders zurückgefordert, oder auch am Bestimmungsorte aufgehalten werden (jedoch nicht länger als 15 Tage). Hierüber kann von der Postanstalt auf Kosten des Absenders ein Telegramm abgeschickt werden. Wenn es sich nach dem Oeffnen der zurückgeforderten Correspondenz erweist, daß sie nicht dem Bittsteller gehört, so unterzieht er sich einer gerichtlichen Untersuchung; die geöffnete Correspondenz aber wird, nachdem sie von der Postanstalt auf's Neue verpackt ist, nach dem Orte ihrer Bestimmung abgefertigt.

Für die zurückgeforderte Correspondenz, welche im Empfangsbuche eingetragen ist, wird das an Postgebühr entrichtete Geld nicht zurückgezahlt. Für das Retour- und Weitersenden von Briefen und Kreuzbandsendungen wird keine Nachzahlung erhoben; bei anderer Correspondenz aber wird für derartige Sendung vom Absender das Gewichtgeld erhoben.

§ 11. Der Empfang der Correspondenz.

A. Verschlossene und offene ordinäre Briefe und auch Kreuzbandsendungen, werden aus den Postcomptoiren und Postabtheilungen den Ortsbewohnern ins Haus zugetragen, wenn auf dem Umschlage nicht „poste restante" (до востребованія) aufgeschrieben ist. Recommandirte Sendungen werden in Städten dem Adressaten, gegen Quittung über den Empfang derselben, ins Haus zugetragen, wenn der Absender auf dem Couverte nicht „gegen Anzeige auszureichen" geschrieben hat. Päckchen, auf deren Umschlag aufgeschrieben ist „mit Zustellung" (съ доставкою) (§ 4, B) werden, in St. Petersburg und Moskau gegen eine Zahlung von 25 Kop., und in den Gouvernements- und Gebietsstädten und Odessa gegen eine Zahlung von 15 Kop. für jedes Päckchen, ins Haus zugetragen. Alle übrigen Päckchen und alle Geld- und Werthpackete werden auf der Postanstalt selbst ausgereicht.

Zum Empfang der Geld- und Werthpackete, Päckchen und der hier untergeordneten recommandirten Sendungen (siehe oben) aus Postanstalten, werden dem Adressaten Anzeigen zugeschickt (bei Nichterscheinung des Adressaten nach Verlauf von 7 Tagen, wird ihm eine zweite zugeschickt und gegen Quittirung ausgereicht). Ein, dem Postbeamten, der die Correspondenz ausgiebt, unbekannter Vorzeiger der Anzeige, muß von der örtlichen Polizei, oder von der Staats-Institution, in welcher er dient, sich bescheinigen lassen. Vollmachten auf Postanzeigen müssen gleichfalls gehörig beglaubigt sein.

Solche Beglaubigungen der Personen oder Unterschriften des Adressaten, werden nicht verlangt, wenn der Adressat ein besonderes Billet zum Empfang seiner Correspondenz besitzt. Ein solches Billet wird aus den Postanstalten auf eine schriftliche Bitte ausgefertigt (die Bitte wird auf der Postanstalt eingereicht, von welcher der Bittsteller, seiner Wohnung nach, die an ihn adressirte Correspondenz zu empfangen hat): zum Empfang aller Art, oder zum Empfang irgend einer Art Correspondenz (d. h. ordinäre oder versicherte), auf 1 Jahr und für den Preis von 1 Rbl. 50 Kop. für die Ausgabe aus Postanstalten der Gouvernements- und Gebietsstädte und Odessa, und zu 1 Rbl. für jedes Billet für die Ausgabe aus Kreis-Postanstalten. Zum Empfang der Correspondenz aus den Postämtern und dem Warschauer Gouvernementspostcomptoir wird ein Billet, entweder für alle Expeditionen zu 3 Rbl., oder für jede Expedition besondere Billete zu 1 Rbl. 50 Kop. ausgefertigt. Ein Billet, welches im Laufe eines Jahres untauglich wird, kann durch ein neues, gegen eine Zahlung von 25 Kop. ersetzt werden.

Von einer Person, die mit einem solchen Billet versehen ist, wird verlangt: bei persönlicher Vorweisung der Anzeige — die eigenhändige Unterschrift auf derselben, bei Vorweisung durch einen Bevollmächtigten — die Bevollmächtigung auf der Anzeige und dem von ihm vorzuweisenden Billete. Eine Bescheinigung der Unterschrift wird nicht verlangt.

Außer diesen für einzelne Personen ausgestellten Billeten kann auch ein allgemeines Billet zum Empfang der ordinären Correspondenz, der Anzeigen und der periodischen Schriften, den Bewohnern eines Fleckens oder einer Anstalt, außerhalb der Stadt belegen, ausgestellt werden. Die schriftliche Bitte um Ausfertigung eines allgemeinen Billetes, muß im Namen des Bevollmächtigten eines solchen Ortes oder einer Anstalt geschrieben werden, hierzu hat die Polizei des betreffenden Ortes oder die Gemeinde-Verwaltung auf der Bittschrift zu bescheinigen, daß die Einreichung derselben um Ausfertigung eines allgemeinen Billetes auf allgemeines Einverständniß der Einwohner bewerkstelligt worden ist. Die Ausfertigung eines allgemeinen Billetes kann jedoch nicht als Hinderniß zur Ertheilung eines besonderen Billetes für jede Person, die am Orte oder in einer Anstalt wohnt, woselbst die Einwohner mit einem allgemeinen Billete versehen sind, betrachtet werden.

B. Bei der Ausgabe eines unzureichend bezahlten, verschlossenen Briefes (§ 8), wird vom Adressaten das doppelte Gewichtgeld erhoben, d. h. zu 16 Kop. für jedes Loth des Briefgewichts, wovon der Werth der aufgeklebten Marken oder des Stempelcouverts mit berechnet wird. Jeder Adressat ist im Recht den Empfang eines unzureichend bezahlten Briefes zu verweigern, ohne den Brief selbst geöffnet zu haben. Gleichfalls steht der Adressat im Recht, den Empfang eines verschlossenen Werthpacketes abzulehnen, falls das Couvert oder die Siegel soviel beschädigt sind, daß eine Möglichkeit vorhanden ist, den ganzen Inhalt oder einen Theil herrauszunehmen. In diesem Fall ist der Adressat verpflichtet, ohne die Postanstalt zu verlassen, eine schriftliche Erklärung über die Gründe seiner Weigerung vom Empfange des Packetes, mit der Unterschrift seines Namens und des Familiennamens auf dem Couvert (auf der Seite der Siegel), zu geben.

Ueber den Empfang recommandirter Sendungen der Packete und Päckchen, hat der Empfänger im Buche zu quittiren; für des Schreibens unfähige Personen können andere Personen (nicht von der örtlichen Postanstalt), die des Schreibens fähig sind, quittiren.

Die Correspondenz wird bei der Ausgabe nicht geöffnet, wenn vom Postbeamten kein Verdacht über verbotene Einlage der Correspondenz oder über Nichterfüllung der Verpackung von Flüssigkeiten, angezeigt ist. In solchem Falle wird die Correspondenz in Gegenwart des Empfängers geöffnet, darüber ein Akt niedergeschrieben und, wenn der Verdacht sich bestätigt, so wird verfahren, wie weiter (§ 14) gesagt ist.

Der Adressat ist berechtigt in der Empfangspostanstalt zu bitten, (schriftlich mit der gehörigen Bescheinigung seiner Unterschrift): im Falle einer zeitlichen Abreise — um Aufbewahrung bis zu einer bestimmten Frist (6 Monate) der auf seinen Namen angekommenen Correspondenz, und bei einer Umsiedelung — um Zusendung der, auf seinen Namen angekommenen Correspondenz in seiner neuen Wohnung. Für solche Weitersendungen wird nur für Packete, Beutel und Päckchen das Gewichtgeld erhoben. Briefe und Banderolen werden unentgeltlich zugesandt.

§ 12. Die nicht ausgereichte Correspondenz und die Art ihrer Ausgabe.

Die von den Postanstalten nicht abgelieferte Correspondenz mit Adressen der Empfänger werden, wenn letztere nicht zu ermitteln sind, vom Tage ihrer Ankunft in den Postanstalten Sibiriens und Kaukasiens — 3 Monate, und in den anderen Orten des Reiches — 2 Monate aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist der recommandirten Correspondenz, der Packete und Päckchen wird, in Postabtheilungen und Empfangsstationen vom Tage der Ankunft solcher Correspondenz ab, gerechnet in den übrigen Postanstalten — von dem Tage ab, an welchem dem Adressaten die zweite Anzeige ausgefertigt worden ist. Correspondenz, mit der Aufschrift „postlagernd" (до востребованія), wird in allen Postanstalten 4 Monate, gerechnet vom Tage ihrer Ankunft, aufbewahrt. Nach Verlauf der angegebenen Aufbewahrungsfristen wird die nicht abgeforderte Correspondenz nach dem Orte ihrer Abgabe retour gesandt (die aus den Postwaggons kommende — zum Postdepartement), woselbst sie 3 Monate aufbewahrt wird. Eben so lange (3 Monate) wird auch die Correspondenz an den Abgabeorten aufgehalten, die aus irgend welchen Gründen der Beförderung nicht unterlagen (ohne die nöthige Adresse, unbezahlte u. a.). Ueber diese nicht abgesandte, und auch bei Nichtermittelung des Adressaten unausgereichte Correspondenz, werden in Postanstalten Bekanntmachungen ausgestellt und in Städten, in welchen Gouvernementszeitungen ausgegeben werden, wird darüber nach dem Maaße der Nothwendigkeit durch diese Zeitungen (in St. Petersburg und Moskau durch die Zeitungen der Stadtpolizei) publicirt.

B) Ein verschlossener gewöhnlicher, unzureichend bezahlter Brief (s. § 8) wird dem Absender gegen volle Nachzahlung des Gewichtgeldes für die erste Versendung des Briefes auf der Post (§ 11, B) zurückgestellt. Die versicherte, und die Päckchen-Correspondenz, wird dem Absender gegen Erhebung des Gewichtgeldes nur für die Rücksendung derselben, bei Vorweisung der Quittung, zurückgegeben. Bei einem Verluste der Post-Quittung wird Folgendes verlangt: 1) zum Empfang von der Post der nicht ausgereichten versicherten Correspondenz im Werthe nicht über 25 Rbl., und auch der recommandirten Sendungen und werthlosen Päckchen: a) wenn auf dem Umschlage der Correspondenz, der Name und Wohnort des Absenders aufgeschrieben ist, so muß der Absender sich mit einer schriftlichen Erklärung über den Verlust der Quittung und über die Ausgabe der Correspondenz an die Postanstalt wenden, wo sich die bezeichnete Correspondenz befindet, und eine Bescheinigung von seiner Person vorweisen. Die Correspondenz wird ihm ausgegeben unter Rücknahme des Umschlages derselben und bei Unterzeichnung darüber, daß der Absender die materielle Verantwortlichkeit auf sich nimmt, im Falle einer angezeigten Prätension, auf die ihm ausgegebene Correspondenz, von Seiten anderer Personen: b) wenn der Familienname und der Wohnort nicht angegeben ist, so muß der Absender sich mit der bezeichneten schriftlichen Erklärung direct zum Post-Departement wenden: in der Erklärung muß ausführlich angezeigt werden, wann und wo die Correspondenz abgegeben worden ist, wohin und an wen sie adressirt, mit Beifügung des Siegelabdrucks, wenn die Correspondenz versiegelt war, und die Bescheinigung von seiner Persönlichkeit. Nach Einziehung der nöthigen Auskünfte, bestimmt das Post-Departement, falls es die Correspondenz als Eigenthum des Bittstellers anerkennt, die Ausgabe derselben, unter Rücknahme des Umschlages und gegen oberwähnte Quittung des Bittstellers. 2) Zum Empfang von der Post der nicht ausgereichten versicherten Correspondenz, im Werthe über 25 Rbl.; a. wenn auf der Correspondenz der Familienname und Wohnort des Absenders verzeichnet steht — ist der Absender verpflichtet zunächst eine zweimalige Publication ergehen zu lassen: wenn die Correspondenz in St. Petersburg oder Moskau abgegeben worden ist, — in den örtlichen Polizeiblättern, an anderen Orten abgegebene aber — in den örtlichen Gouvernements- (Gebiets- oder Oberhauptmannschafts-) Zeitungen, alsdann ist dem Post-Departement über den Verlust der Quittung und über die Ausgabe der Correspondenz eine schriftliche Eingabe zu machen; zu dieser muß das Exemplar der periodischen Ausgabe, in welcher die zweite Publication hineingerückt worden ist, sowie eine Bescheinigung über die Persönlichkeit des Bittstellers beigelegt werden; in diesem Falle wird die Correspondenz, nach Verlauf von sechs Monaten vom Tage der 2. Publication, dem Absender unter Rücknahme des Umschlages und der Bescheinigung, wie im Punkte 1. gesagt ist, ausgereicht; b) wenn auf der Correspondenz der Name und Wohnort des Absenders nicht verzeichnet steht, so ist mit der Eingabe, außer dem Exemplare der Zeitung mit der 2. Publication und außer einer Bescheinigung über die Persönlichkeit, noch der Siegelabdruck des Absenders, mit welchem seine Correspondenz versiegelt ist, vorzuweisen; nach Anerkennung derselben als Eigenthum des Bittstellers, wird sie nicht früher als nach 6 Monaten vom Tage der 2. Publication und nach Verlauf zweier Jahre, vom Tage des Empfanges dieser Correspondenz auf der Post unter Rücknahme des Umschlages und der Bescheinigung (s. Punkt 1) ausgereicht.

Wenn vor Ablauf der festgesetzten Frist nach der Publication über Verlust der Postquittung oder nach gemachter Anzeige darüber ohne Publication, irgend Jemand den Besitz der zurückgesandten Correspondenz streitig macht oder es wird die Quittung selbst zum Empfang jener Correspondenz auf der Post vorgewiesen, so wird die Ausgabe der Correspondenz (im Falle des Verlustes derselben aber — die Entschädigung von der Krone) bis zur Vorweisung der gerichtlichen Entscheidung betreffs dieser Sache, aufgehalten.

C) Die nach Verlauf von 3 Monaten den Absendern nicht zurückgegebene Correspondenz: ordinäre offene Briefe und Kreuzbandsendungen (nicht aber mit Geschäftspapieren) werden verbrannt; die übrige Correspondenz wird geöffnet. Heimliche Einlagen in derselben, Geld und die zur Versendung auf der Post verbotenen Gegenstände, werden zum Besten der Krone confiscirt; zinstragende und andere Werthpapiere, wie auch Geld, welches aus Geld- und Werthpacketen, die auf der Post offen abgegeben werden, ausgenommen wird, werden nach der Hauptrentei zur Aufbewahrung hingeschickt; Sachen und Gegenstände, die einen Werth haben, werden verkauft und das dafür eingenommene Geld wird nach Abzug der Ausgaben beim Verkauf, nach der Hauptrentei geschickt; Acten, Documente und andere Geschäftspapiere werden zur Gouvernementsverwaltung des Gouvernements, woher die Correspondenz geschickt worden ist, zur Ausgabe derselben an den Besitzer zurückgeschickt; die übrigen Gegenstände und Sachen werden vernichtet.

Ueber die geöffnete Correspondenz und über die in derselben gefundene Einlage, welche keiner Confiscation unterliegt, wird in den Gouvernementszeitungen (in St. Petersburg — im Regierungs-Anzeiger) die gehörige Publication gemacht.

Ueber das nach der Rentei zur Aufbewahrung geschickte Geld, und die Werthpapiere, welche aus der nicht ausgereichten Correspondenz genommen worden sind, bleibt den Absendern derselben das Recht, im Laufe von 10 Jahren vom Tage der ersten Publication bewahrt.

§ 13. Die Verantwortung der Postanstalt für verlorene Correspondenz.

Ueber die auf der Post verloren gegangene versicherte und recommandirte Correspondenz verantwortet die Post mit Geldentschädigung: für versicherte — mit einer Summe, die gleich dem (angegebenen) Werthe der verlorenen Kostbarkeit; für recommandirte, die auf der Post abgegeben (nicht aber, die in einen Briefkasten hineingelassen) worden sind — 10 Rbl. für jede Sendung. Das Recht der Absender, auf Entschädigung für verlorengegangene Correspondenz, erhält sich, vom Tage der Abgabe der Correspondenz auf der Post, im Laufe zweier Jahre.

Die Absender müssen sich, mit den Eingaben über den Verlust der Correspondenz und über die Ausgabe der Entschädigung für dieselbe, an die Gouvernements-Postverwaltung wenden, in deren Bereich sich die Postanstalt befindet, in welcher die verlorene Correspondenz abgegeben war, oder zum Postdepartement. Zur Eingabe muß die Quittung über den Empfang auf der Post jener Correspondenz oder eine Copie der Quittung beigelegt werden. Die Richtigkeit der Copie von der Quittung muß von der Polizei, vom Notarius oder vom Chef der Postanstalt, mit Beifügung des Siegels bescheinigt werden. Nach eingesammelten Auskünften über den thatsächlichen Verlust der Correspondenz, wird sofort die, dem Absender zukommende Entschädigung ausgegeben, wenn von ihm die Postquittung vorgewiesen wird. Im entgegengesetzten Falle, d. h. bei Verlust der Quittung, wird die Entschädigung nach den Regeln ausgegeben, welche für die Aus-

gabe der Correspondenz im Werthe über 25 Rbl. ohne Quittung, eingeführt sind (§ 12, 13, Pkt. 2).

Ferner kann eine Entschädigung bis 10 Rbl. vom Post-Departement, mit der Entscheidung des Ministers der innern Angelegenheiten, auch ohne Publication über den Verlust der Quittung ausgezahlt werden, jedoch nicht anders wie nach Verlauf von 2 Jahren vom Tage der Abgabe der verlorenen Correspondenz auf der Post, und wenn das Post-Departement nach gesammelten Auskünften und Angaben des Bittstellers, es für unzweifelhaft findet, daß die verlorene Correspondenz in Wirklichkeit von derselben Person auf der Post abgegeben worden ist, welche um Entschädigung bittet.

Der Absender kann den Empfang der ihm zukommenden Entschädigung, für verlorene Correspondenz, auch auf eine andere Person übertragen, darüber aber muß er, entweder in der Eingabe, in welcher er die Entschädigung beansprucht, die Anzeige machen, oder eine besondere schriftliche, nach der eingeführten Ordnung beglaubigte Erklärung geben.

§ 14. Die Verantwortung der Absender für Nichtbeachtung der Postreegeln.

Für die heimliche Versendung auf der Post eines verschlossenen Briefes, wird 1 Rbl. für jedes Loth des Briefgewichts erhoben. Für Gegenstände, deren Versendung unter Kreuzband nicht gestattet ist, wird, wenn solche unter Kreuzband vorgefunden werden, 1 Rbl. für jedes Loth des Gewichts der verbotenen Einlage erhoben. Heimlich hineingelegtes Geld wird confiscirt. Päckchen mit Büchern, die nach der ermäßigten Taxe versandt worden sind, werden confiscirt, wenn es sich bei der Oeffnung derselben erweist, daß außer Büchern noch andere Gegenstände sich vorfinden. Bei Wahrnehmung in einem Päckchen von brennbaren, ätzenden und leicht entflammenden Gegenständen, wird der ganze Inhalt eines solchen Päckchens confiscirt und außerdem ist der Schuldige, bei Versendung solcher Gegenstände auf der Post, verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, welcher dadurch der übrigen mit ihnen zusammen versandten Correspondenz, verursacht wurde.

Derselben Strafzahlung unterliegen die Schuldigen: 1) an der Versendung von Flüssigkeiten in großer Quantität ohne die angegebenen Regeln der Verpackung (§ 3) beachtet zu haben und 2) bei Einlage in Packete von Flüssigkeiten und von Gegenständen, aus welchen Feuchtigkeit oder Fett hervordringt (§ 2, F).

Der Absender eines Päckchens (mit, zur Versendung auf der Post erlaubten Gegenständen), aus welchem während des Transportes Feuchtigkeit oder Fett hervordringt, ist auch für den Schaden oder das Verderben verantwortlich, welches durch sein Päckchen der übrigen Correspondenz verursacht wird (bei Prätension der Adressaten); anders wird das Päckchen nicht ausgeliefert. Die in einem confiscirten Päckchen vorgefundenen Documente oder anderer Art Papiere, werden dem Eigenthümer nicht anders zurückgegeben, als gegen Entrichtung von 1 Rbl. für jedes Loth des Gewichts der in der Correspondenz entdeckten Papiere.

§ 15. Beziehungen der Privatpersonen zum Postwesen.

Bittschriften und Eingaben der Privatpersonen oder Anstalten, die an das Post-Departement und andere Postanstalten, betreffs der Correspondenz, gerichtet worden, sind auf gewöhnlichem Papier zu schreiben und für die Amtsthätigkeit werden keine Poschlinen erhoben.

Beifügung I. Estafetten-Correspondenz wird zu jeder Zeit, des Tags und der Nacht in jeder Postanstalt angenommen, nur ausgenommen Stationen für Annahme und Ausgabe ordinärer Correspondenz und Postabtheilungen auf Eisenbahnstationen. Auf Stationen für Annahme und Ausgabe aller Art Correspondenz wird zur Versendung pr. Estafette nur ordinäre Correspondenz angenommen, d. h. ordinäre verschlossene und offene Briefe, Banderolen und Päckchen ohne Werth, adressirt nach Orten, die sich mit solchen Stationen in einem Gouvernement oder Gebiet, oder bis zur nächsten, auf dem Trakte belegenen, Stadt eines benachbarten Gouvernements oder Gebietes befinden. In den Postämtern aber, Postcomptoiren und Abtheilungen wird, zur Versendung pr. Estafette Correspondenz aller Art angenommen. Die ordinäre Correspondenz, Privat- wie auch Krons-, wird in einem Kasten pr. Estafette mit einem Pferde versandt; jedoch hängt es vom Willen des Absenders ab, ordinäre Correspondenz pr. Estafette auch mit 2 Pferden befördern zu lassen. Per Estafette zu versendende versicherte und Päckchen-Correspondenz wird stets mit 2 Pferden befördert, bei Versendung aber bedeutender Summen oder theurer Päckchen — mit 3 Pferden. Für Estafetten, die Chausseewege zu passiren haben, wird erhoben: 1) die $1\frac{1}{2}$fachen Progongelder bis zum Bestimmungsorte der nach den Trakten, über welche die Estafette passiren muß zu berechnenden Progontaxe; 2) Werstgelder zu $\frac{1}{2}$ Kop. für jede Werst und ein Pferd; 3) für die Quittung und über den Empfang der Correspondenz 5 Kop. Die Assecuranzgebühr nach allgemeiner Grundlage. Für Estafetten pr. Eisenbahn werden erhoben die halben Progongelder und die vollen Werstgelder, nach der Zahl der Pferde, mit denen die Estafette bis zur Eisenbahn oder von derselben zu transportiren wäre, und zwar $2\frac{1}{2}$ Kop. für jede Werst und jedes Pferd — bei Versendung auf Eisenbahnen, welche parallellaufend den Posttrakten sind, die nach dem Systeme der freien Post unterhalten werden, oder welche durch Gouvernements gehen, wo nach diesem Systeme Poststationen erhalten werden und 2 Kop. für jede Werst und 1 Pferd — bei Versendung auf anderen Eisenbahnen.

Beifügung II. Die internationale Briefcorrespondenz in den Grenzen des allgemeinen Post-Bundes, d. h. ordinäre und recommandirte: verschlossene Briefe, offene Briefe und Kreuzbandsendungen (§ 2, A, B, C u. D), welche ganz Europa (nur mit einer zeitlichen Ausnahme von Frankreich) in sich schließt, ferner die asiatische Türkei, Egypten, die spanischen Besitzungen an der Nordküste Afrikas, die spanischen Postanstalten an den Westküsten von Marocco, die azorischen, balearischen und kanarischen Inseln, Madeira, Malta, Island und Farör, so wie die vereinigten Staaten Nord-Amerikas — unterziehen sich allen Regeln und Taxen, die für eben solche inländische auswärtige Correspondenten festgesetzt sind, wobei 1) zur Versendung ordinäre verschlossene Briefe unfrankirt zulässig sind: 2) das Gewichtgeld der frankirten und unfrankirten Briefe wird berechnet für 15 Grammen und für Banderolen — 50 Grammen; 3) die Grenzen des Gewichtes für Banderolen sind bestimmt: für Drucksachen und Geschäftspapiere 1000 Grammen, und für Waarenmuster 250 Grammen; 4) Banderolen, die nicht den Bedingungen ihrer Frankirung und Verpackung entsprechen, werden zu Briefen zugezählt, ausgenommen Zeitungen, Preis-Courante, Circuläre, Anzeigen und diesen ähnliche Drucksachen, welche in solchem Falle durchaus keiner Beförderung unterliegen; 5) recommandirte Correspondenz darf nicht in Briefkasten hineingelassen werden und für ihren Verlust beträgt die Entschädigung 12 Rbl. 50 Kop.; 6) die Adressen auf der Correspondenz schreibt man in französischer Sprache, jedoch um die regelrechte Beförderung derselben, von den russischen Postanstalten, zu bewerkstelligen — muß die Gegend und der Bestimmungsort selbst in russischer Sprache geschrieben sein.

II. Die Stadtpost-Correspondenz.

In Städten, wo Stadtposten existiren, wird nach der unten angezeigten Taxe folgende örtliche Correspondenz zugestellt: 1) verschlossene Briefe (§ 2, A) genügend bezahlte und an Gewicht nicht über 1 Pfd. — ordinäre und recommandirte (§ 2, D); 2) ordinäre offene Briefe (§ 2, B), und 3) ordinäre Kreuzbandsendungen mit Drucksachen (§ 2, B, Pkt. 1), aber ohne Beifügung zu Correcturen von Handschriften:

	In St. Petersburg.	In andern Städten.
1) für jeden recommandirten verschlossenen Brief . .	20 Kop.	18 Kop.
2) für jeden ordinären verschlossenen Brief . .	5 "	3 "
3) für jeden offenen Brief .	3 "	3 "
4) für jede Kreuzbandsendung mit Drucksachen abgefaßt auf nicht mehr als:		
a. auf 1 Bogen Schreibpapier von gewöhnl. Formate	1 "	1 "
b. auf 2 Bogen Schreibpapier von gewöhnl. Formate oder auf 1 Bogen von mittlerem Zeitungsformate . .	2 "	2 "
c. auf 3 Bogen Schreibpapier von gewöhnl. Formate oder auf 1 Bogen von mittlerem Zeitungsformate oder auf 1 Bogen von gr. Zeitungsformate . .	3 "	2 "
d. auf 4 Bogen Schreibpapier von gewöhnl. Formate oder auf 2 von großem Zeitungsformate und mehr, jedoch an Gewicht nicht über 1 Pfd. . .	4 "	2 "

Nr. 354.

Kad tee scheit peederigi: Jahnis Lahze, Jahnis Dantschaukka, Mikelis Ohsol, Kahrlis Drinke, Mikelis Zeekurstis, Pehteris Sahgeris, Pehteris Sleede, Dawe Reekst un Jakobs Schagaris sawas krohna un walsts makfaschanas parahdâ buhdami, ahrpus schihs walsts bes pasehm apkahrt wasajahs, tad teek zaur scho zeenijamas pilsehtu un semju polizejas laipni luhgtas, kur tee peemineti atrastohs, tohs tuhlin par arestanteem schai pagasta waldibai peestelleht gribbeht.

Zehsu mahzitaja pagasta waldibâ, 22. Oktober 1877. Nr. 239. 2

Waltenbergu walststeesa usaizina to lihds schim Renzenâ dsihwodamu Mart Mansohnu, kura dsihwes weeta nesinama, trihs mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas, t. i. lihds 13. Janwari 1878, sche peeteiktees un sawas apkihlatas leetas sanemt. Pehz mineta termina notezeschanas tiks ar tahm leetahm likumigi isdarihts. Nr. 523. 2

Waltenberga walsts teesâ, 13. Oktober 1877.

Проклaмы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des Herrn Kreisdeputirten Ernst von Mensenkampff, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die Mortification und Deletion des auf dem in Neu-Bilderlingshof auf dem Forstobrokstücke Nr. 23 belegenen, dem Herrn Kreisdeputirten Ernst von Mensenkampff gehörig gewesenen, nunmehr von ihm bereits verkauften Hause annoch ruhenden, zum Besten des Robert Wolzonn hofgerichtlich am 3. October 1873 ingrossirten, angezeigtermaßen jedoch längst bezahlten Schuldpostens, groß 1500 Rbl. S., sowie der bezüglichen quittirten, angezeigtermaßen jedoch abhanden gekommenen Schuld- und Pfandverschreibung, Einwendungen, oder aber aus dieser Schuld- und Pfandverschreibung Ansprüche oder Forderungen an den Herrn Kreisdeputirten Ernst von Mensenkampff formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams, innerhab der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. März 1878, und nicht später, als innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obgedachte Schuld- und Pfandverschreibung für gänzlich erloschen und ungiltig erkannt und der bezügliche Ingrossationsposten in dem betreffenden hofgerichtlichen Pfandbuche delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 5168. 2

Riga-Schloß, am 30. September 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht, auf Ansuchen des graduirten Studenten der Rechte Wilhelm Walter, kraft dieses öffentlichen Proclams, Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem zur vereinigten Papenhof-, Alt-Bilskenshof-, Bahnus- und Raudenhofschen Landgemeinde verzeichneten Peter Großwald, als Verkäufer, und dem graduirten Studenten der Rechte Wilhelm Walter, als Käufer, am 26. April 1876 abgeschlossenen und am 26. Mai 1876 sub Nr. 150 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kauf-Contracts geschehene eigenthümliche Acquisition der ehemals zu dem im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen Gute Klein-Roop gehörig gewesenen Hoslage oder Beigut Rawlitz nebst der daselbst befindlichen Wassermühle, den Ansiedelungen Stirna und Zirzen, sammt dem zu Rawlitz gehörigen Hofesland-Streustück, genannt: „Etablissement Brihwesemneek", sowie dem ganzen ehemals Klein-Roopschen Antheil an dem sogenannten Sarumsee mit der Fischereiberechtigung daselbst und allen Appertinentien in dem vertragsmäßig präcisirten Bestande, Seitens des graduirten Studenten der Rechte Wilhelm Walter, für den Preis von 25,000 Rbl. S., Einwendungen oder Einreden, aus welchem Rechtsgrunde es auch immer sein möge, oder aber irgend welche durch stillschweigende Pfandrechte besicherte oder anderweitige Anforderungen an das in Rede stehende Kaufobject in seinem vertragsmäßigen Bestande oder an einzelne Bestandtheile desselben erheben zu können vermeinen, mit Ausschluß jedoch der Inhaber von ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato

dieses Proclams, innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. October 1878, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Einreden oder Anforderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, soweit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Einreden und Anforderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obgedachte Hoflage Rawlitz nebst der daselbst befindlichen Wassermühle, den Ansiedelungen Stirna und Zirzen, dem zu Rawlitz gehörigen Hofesland-Streustück, genannt: „Etablissement Brihwesemneek" und dem ganzen ehemals Klein-Roopschen Antheil an dem sogenannten Sarumsee, mit der Fischereiberechtigung daselbst und allen Appertinentien in dem vertragsmäßig präcisirten Bestande, frei von allen und jeden stillschweigenden Hypotheken, von sonstigen Pfandrechten und von Servituten, wie überhaupt frei von allen und jeden Belastungen, soweit sie nicht vertragsmäßig übernommen, oder in diesem Proclam ausdrücklich gewahrt worden, oder sich als onera publica qualificiren, dem graduirten Studenten der Rechte Wilhelm Walter rechtsförmlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 4465. 1

Riga-Schloß, den 31. August 1877.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen **Andreas Werschbitzky** und dessen ebenfalls verstorbener Ehefrau Maria Werschbitzky, verwittwet gewesene Kröger, geb. Sauß alias Seesemann, — der allhier verstorbenen Wittwe Eudoxia alias **Awdotja Abramowna Andrejew**, oder der allhier verstorbenen Wittwe **Caroline Zidrowsky** alias Zedronsky, irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder denselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 27. April 1878, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 602. 3

Riga-Rathhaus, den 27. October 1877.

Der Herr Hofgerichts-Advocat A. L. Wulffius hat anher zur Anzeige gebracht, und solche Anzeige rechtsgenügend bescheinigt, daß ihm eine von dem Wassily Barschow, ursprünglich zum Besten des Alexander Lesnikow am 7. December 1859 über 1000 Rbl. S. ausgestellte und am 8. December 1859 sub Nr. 131 auf das allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 165e belegene, gegenwärtig im Eigenthum der Herrn Moses Uschwansky und Selig Kliwansky befindliche hölzerne Wohnhaus sammt Appertinentien ingrossirte, jure cesso in seinen Besitz gelangte Obligation abhanden gekommen. An diese Anzeige hat Herr Hofgerichts-Advocat A. L. Wulfius das Gesuch geknüpft, behufs Mortification der in Rede stehenden Obligation ein sachgemäßes Proclam zu erlassen, und nach Ablauf desselben, unter Mortification der abhanden gekommenen Obligation, ihm ein neues Krepostexemplar derselben auszureichen. —

Da solchem Gesuche diesseits deferirt worden, so werden alle Diejenigen, welche aus dem Besitz der oben näher bezeichneten Obligation irgend welche Rechte und Ansprüche ableiten wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Ansprüche und Rechte binnen der Präclusivfrist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 23. November 1878 anher anzumelden und zu documentiren, da nach Ablauf der peremtorisch anberaumten Frist Niemand mehr gehört, sondern das abhanden gekommene Schulddocument für ungültig erkannt und dem Herrn Hofgerichts-Advocaten A. L. Wulffius an Stelle desselben ein neues Krepostexemplar ausgereicht werden wird. Nr. 1335. 2

Dorpat-Rathhaus, am 12. October 1877.

Nachdem der Herr dimitt. Rathsherr Franz Baertels, zufolge des zwischen ihm und dem Herrn Obristen Alexander Menthien, dem Fräul. Catharine Menthien und der Wittwe, und den alleinigen Kindern des verstorbenen Hofraths, Dr. Georg Menthien, als: der verwittweten Frau Hofräthin Olga Menthien, geb. Ryberg, dem Fräul. Cacilie Menthien, der Frau Lucie Müller geb. Menthien und der Frau Beate Köhler geb. Menthien, am 14. April c. abgeschlossenen und am 27. April c. sub Nr. 57 bei diesem Rathe corroborirten Kauf- und resp. Verkaufcontracts das allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 97 belegene Wohnhaus sammt allen Appertinentien für die Summe von 4750 Rbl. S. käuflich acquirirt, hat derselbe gegenwärtig zur Besicherung seines Eigenthums um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalladung gebeten. Da ferner auf dem in Rede stehenden Immobil eine von dem Jacob Heinrich Sievers am 22. Februar 1793 zum Besten der Armencasse der Stadt Dorpat über 100 Rbl. B. Ass. ausgestellte und an demselben Tage sub Nr. 171 ingrossirte Obligation ruht, welche längst berichtigt sein soll, aber mit der auf derselben verschriebenen Quittung abhanden gekommen, so hat Herr Käufer gleichzeitig um den Erlaß einer sachgemäßen Edictalcitation, behufs Deletion der obgedachten Obligation von der Hypothek des verpfändeten Immobils gebeten. In solcher Veranlassung werden, unter Berücksichtigung der supplicantischen Anträge, von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat alle Diejenigen, welche die Zurechtbeständigkeit des oberwähnten, zwischen dem Herrn Franz Baertels und den Menthienschen Erben abgeschlossenen Kaufcontracts anfechten, oder dingliche Rechte an dem verkauften Immobil, welche in die Hypothekenbücher dieser Stadt nicht eingetragen, oder in denselben nicht als noch fortdauernd offenstehen, ausgenommen jedoch etwaige Forderungs- und Pfandrechte, welche aus der abhanden gekommenen Obligation von 100 Rbl. B.-Ass. originiren, oder auf dem in Rede stehenden Immobil ruhende Reallasten privatrechtlichen Charakters oder endlich Näherrechte geltend machen wollen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, solche Einwendungen, Ansprüche und Rechte binnen der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 25. November 1878 bei diesem Rathe in gesetzlicher Weise anzumelden, geltend zu machen und zu begründen. Die gleiche Ladung ergeht insbesondere auch an alle Diejenigen, welche aus der Obligation über 100 Rbl. B.-Ass. irgend welche Ansprüche oder Rechte ableiten wollen, indem dieselben gleichfalls verpflichtet sein sollen, solche Ansprüche und Rechte binnen der anberaumten Frist anher anzumelden und zu documentiren. An diese doppelte Ladung knüpft der Rath die ausdrückliche Verwarnung, daß die anzumeldenden Einwendungen, Ansprüche und Rechte, wenn deren Anmeldung in der peremtorisch anberaumten Frist unterbleiben sollte, der Präclusion unterliegen und sodann zu Gunsten des Herrn Provocanten diejenigen Verfügungen diesseits getroffen werden sollen, welche ihre Begründung in dem Nichtvorhandensein der präcludirten Einwendungen, Ansprüche und Rechte finden. Insbesondere wird der ungestörte Besitz und das Eigenthum an dem allhier im 2. Stadttheil sub Nr. 97 belegenen Immobil dem Herrn dimitt. Rathsherrn Franz Baertels nach Inhalt des bezüglichen Kaufcontracts zugesichert werden und wird die am 22. Februar 1793 sub Nr. 171 ingrossirte Obligation von 100 Rbl. B.-Ass. von der Hypothek gelöscht werden.

Dorpat-Rathhaus, am 14. October 1877.

Nr. 1345. 2

Der Eigenthümer nachgenannter drei auf den Inhaber lautenden Dorpater Bankscheine Litt. D. sub Nr. 16593a, 16593b und 16593c d. d. 11. Mai 1877, jeder groß fünfhundert Rbl. S. und am 11. Novbr. d. J. zum Verfall bestimmt, hat anher zur Anzeige gebracht, daß ihm am 15. August c. die obgedachten Bankscheine mittelst Einbruchsdiebstahls gestohlen worden, und solche Anzeige rechtsgenügend bescheinigt. An diese Anzeige ist die Bitte geknüpft, behufs Mortification der gestohlenen Bankscheine eine sachgemäße Publication zu erlassen. Da nun solchem Gesuche diesseits deferirt worden, so werden auf Grund der Art. 3128 und 3129 des 3. Theils des Provinziasrechts die gegenwärtigen Inhaber der obbezeichneten Dorpater-Bankscheine sub Nr. 16593a 16593b und 16593c d. d. 11. Mai c. desmittelst aufgefordert und geladen, innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, also spätestens bis zum 23. November 1878 besagte Bankscheine anher zu produciren und ihre Rechte an denselben zu dociren, da für den Fall, daß sich kein Inhaber der mehrgedachten Dorpater-Bankscheine in der oben anberaumten Präclusivfrist melden sollte, die Mortification der bescheinigtermaßen gestohlenen Bankscheine und die Ausfertigung neuer Scheine an Stelle derselben verfügt werden wird. Nr. 1329. 1

Dorpat-Rathhaus, am 12. October 1877.

Demnach der Herr C. Baron Budberg zu Fierenhof und der Meeksche Bauer Wido Härmson hierselbst um Erlaß eines sachgemäßen Mortificationsproclam über ihnen abhanden gekommene Obligationen nachgesucht haben, als werden von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichte Alle und Jeder aufgefordert:

1) welche aus den, von diesem Kreisgerichte am 28. Februar 1875 auf das Fierenhofsche Gesinde (Kirchspiel Raage) Koska ingrossirten fünf Obligationen und zwar groß:

150 Rbl. S., zahlbar am 1. April 1876,
150 " " " " 1. " 1879,
150 " " " " 1. " 1882,
150 " " " " 1. " 1885,
150 " " " " 1. " 1888,

ferner aus den ebenfalls am 28. Februar 1875 auf das Fierenhofsche Gesinde Purrnoga ingrossirten vier Obligationen und zwar groß:

175 Rbl. S., zahlbar am 1. April 1875,
175 " " " " 1. " 1878,
175 " " " " 1. " 1881,
165 " " " " 1. " 1884,

sowie

2) welche aus dem von diesem Kreisgerichte am 22. April 1868 auf das Meeksche Gesinde (Kirchspiel Rappin) Herma ingrossirten und mit der gehörigen Quittung über Capital und Rentenempfang versehenen fünf Obligationen und zwar groß:

200 Rbl. S., zahlbar am 23. April 1871,
200 " " " " 23. " 1872,
200 " " " " 23. " 1873,
200 " " " " 23. " 1874,
200 " " " " 23. " 1875,

Forderungen und Ansprüche, sei es Capital oder Zinsen zu haben vermeinen, sich innerhalb sechs Monaten vom 23. October 1877 ab, d. i. bis zum 23. April 1878 in diesem Kreisgerichte zu melden, den gehörigen Nachweis darüber zu führen, wie sie in den Besitz der etwa von ihnen producirten Documente gelangt, widrigenfalls von diesem Kreisgerichte nach dem petito des Herrn C. Baron Budberg und des Wido Härmson hierselbst verfahren wird, wonach sämmtlich oben sub 1—2 angeführten Obligationen als erloschen in dem Grund- und Hypothekenbuche dieses Kreisgerichts exgrossirt und delirt, für die sub 1 aufgeführten Obligationen aber neue ausgestellt und ingrossirt werden sollen, wonach Jeder den solches angeht, bei Verlust aller ferneren Ansprüche aus den oben sub 1 und 2 angeführten Documenten — sich zu richten haben wird.

Dorpat-Kreisgericht, am 24. October 1877.

Nr. 1516. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach Seine Excellenz der Herr Landrath Baron Friedrich Wolff, Erbbesitzer des im Lemburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Sudden, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Sudden ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Sudden bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Sudden ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Palsemneck, groß 19 Thlr. 50 Gr., dem Bauer Peter Lukas, für den Preis von 2750 Rbl. S.

Wolmar, den 24. October 1877. Nr. 982. 2

Durch dieses Proclama werden Alle, welche an den Nachlaß der im Jahre 1876 verstorbenen Wittwe Catharina Tönnson, geb. Melkert Erb- oder Forderungsansprüche zu haben glauben, aufgefordert, sich mit ihren Belegen bei diesem Rath persönlich oder durch Bevollmächtigte innerhalb der präclusivischen Frist von sechs Monaten a dato, und der rechtsüblichen Acclamationen, d. h. bis zum 29. Mai 1878 zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird keine Meldung mehr angenommen und der Nachlaß in Grundlage der vorliegenden Meldungen und Beweise zuerkannt werden. Alle, welche von dem der Verstorbenen gehörig gewesenen Vermögen, Geld oder Werthgegenstände in Händen haben, haben selbige zur Anzeige zu bringen, bei Androhung der Strafe für Verheimlichung fremden Vermögens. Nr. 965 3

Arensburg-Rathhaus, den 27. September 1877.

Торги. Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsige Requisition Eines Wohledlen Raths der Stadt Riga verfügt worden, behufs executivischer Beitreibung einer dem Sattler Heinrich Wilhelm Kugelang (alias Kugelan) wider den Gärtner und Kirchholmschen Bauer Peter Balting zustehenden urtheilsmäßigen Forderung von 150 Rbl. S. nebst erweislichen Kosten, das dem genannten Debitor Peter Balting laut Corroboration dieses Hofgerichts vom 30. September 1874 eigenthümlich zugeschriebene, auf dem Dünamündenholm in der Festungsvorstadt im IX Quartal belegene Wohnhaus sub Nr. 33 sammt Appertinentien und dem Grundzinsrechte an dem gedachten Grundplatze in dreien Torgen am 23., 24. und 25. Januar 1878 und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem sodann am 26. Januar 1878 darauf folgenden Peretorge allhier bei dem Livländischen Hofgerichte unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen:

1) daß kein Kaufliebhaber zum Bot zugelassen werde, bevor von demselben zur Sicherstellung seines Angebots 100 Rbl. S. in baarem Gelde bei diesem Hofgerichte beigebracht werden;

2) der Zuschlag erfolgt sofort nach ermitteltem Meistbot, und hat der Meistbieter den Meistbotschilling nebst Weilrenten à 5% vom Tage des Zuschlags innerhalb sechs Wochen in baarem Gelde bei diesem Hofgerichte einzuzahlen;

3) sämmtliche Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlags, so wie die der hohen Krone gebührenden Abgaben und sonstigen Kosten des Kaufs, namentlich auch die Kosten der Zuschreibung, hat der Meistbieter aus seinen eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling zu tragen;

4) falls der Meistbieter den oberwähnten Bedingungen nicht in Allem nachkommen würde, so soll das qu. Wohnhaus sammt Appertinentien für Rechnung und Gefahr des Meistbieters abermals meistbietlich versteigert werden. Nr. 5613. 1

Riga-Schloß, am 26. October 1877.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß an den offenbaren Rechtstagen vor Weihnachten d. J. und zwar namentlich am 16. December 1877 als am dritten offenbaren Rechtstage, folgende Immobilien:

1) das zum halben Antheil zur Concursmasse des Kaufmanns Robert Kupffer gehörige im 1. Stadttheil 2. Quartier an der Jungfern und Neustraße sub Pol.-Nr. 13 und 26 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

2) das den Geschwistern Richard Herrmann, Emma Emilie und Martha Leontine Charlotte Breckhoff gehörige, im 1. Quartier des Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. $^{408}/_{415}$ an der Neustraße belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und Appertinentien,

3) das dem Tischlergesellen Carl Julius Neumann gehörige im 1. Quartier des 2. Moskauer Stadttheils sub Pol.-Nr. 482a belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

4) das zur Concursmasse des Kaufmanns Carl Schmidt gehörige, im 3. Quartier des Mitauer Stadttheils an der Bauskeschen Straße sub Pol.-Nr. 38 belegene Höschen Neuhof sammt Appertinentien,

5) das dem Janne Lindemann gehörige, im 2. Quartier des St. Petersburger Stadttheils an der Esplanaden-Straße sub Pol.-Nr. 495d belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

6) das dem Expeditor Johann Heinrich Andreas Steffens gehörige, im 2. Quartier des St. Petersburger Stadttheils an der 2. Weidenstraße sub Pol.-Nr. 351 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien,

7) das dem Akademiker Titulairrath Johann Stanislaus Rosée gehörige, im 2. Quartier des 2. Stadttheils sub Pol.-Nr. 343 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien und Nebengebäuden

zum öffentlichen Meistbot gestellt werden sollen.

Riga-Rathhaus, den 28 October 1877.

Nr. 7383. 2

По распоряженію Рижской Коммисіи Городской Кассы земля принадлежащая въ городской вотчинѣ Беббербекъ, состоящая на 5 верстѣ отъ города Риги по обѣимъ сторонамъ станціи желѣзной дороги Нордексгофъ, по Шлокской дорогѣ, въ количествѣ всего 138 лофштелей, отдана будетъ съ публичнаго торга отдѣльными участками въ наслѣдственное оброчное содержаніе и приглашаются симъ лица, желающія пріобрѣсть таковые участки, явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Пятницу 18. Ноября с. г., въ 10 часовъ утра въ Нордексгофской Гротенъ-корчмѣ, не далеко отъ станціи желѣзной дороги Нордексгофъ, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ Канцелярію Коммисіи Городской Кассы для разсмотрѣнія и подписки условій до означеннаго торга касающихся. № 1223. 2

Рига-ратгаузъ, 27. Октября 1877 г.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio sollen demnächst die zum Stadtgute Bebberbeck gehörigen, 5 Werst von der Stadt Riga, zu beiden Seiten der Eisenbahnstation Nordeckshof, an der Schlockschen Straße belegenen Ländereien von circa 138 Lofstellen im Gesammt-Areale, auf dem Wege des öffentlichen Meistbots parcellenweise auf Erbzinsrecht vergeben werden. Diejenigen, welche auf den Erwerb solcher Grundparcellen reflectiren sollten, werden hierdurch aufgefordert, sich am Freitag, den 18. November c., um 10 Uhr Vormittags, im Nordeckshoffschen Groten-Kruge, unweit der Eisenbahnstation Nordeckshof, zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote einfinden, zeitig zuvor aber die Bedingungen zur Vergebung der in Rede stehenden Grundstücke in der Canzlei des Rigaschen Stadt-Cassa-Collegiums einsehen und unterzeichnen zu wollen

Riga-Rathhaus, den 27. October 1877.

Nr. 1223. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogtei-Gerichts wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der zufolge diesseitiger Publication vom 18. August c. Nr. 1353 auf den 18. Februar 1878 anberaumte öffentliche Verkauf des dem Fedor Spiridonow und seiner Schwester Marie Spiridonow gehörige, im 2. Quartier der Petersburger Vorstadt an der alten Alexanderstraße sub Pol.-Nr. 449 belegenen Immobils nicht stattfinden wird, da die Antragstellerin, die Handlung „Armitstead Gebrüder", von den Geschwistern Fedor und Marie Spiridonow für ihre Forderung Befriedigung erhalten.

Riga, den 26. October 1877. Nr. 1667. 1

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Herrn Advocaten Buengner, Namens des Wilhelm Petersohn, der öffentliche Verkauf des dem Kupferschmiedemeister Julius R. Teichmann gehörigen, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt, an der großen Alexanderstraße sub Pol.-Nr. 57 belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 22. April 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten J. R. Teichmann, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 24. October 1877. Nr. 1648. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Kellners Christoph Lambit der öffentliche Verkauf des dem Arbeiter Mickel Strunke gehörigen, im Patrimonial-Gebiete diesseits der Düna sub Land-Pol.-Nr. 145b belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 25. April 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Mickel Strunke, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 13. October 1877. Nr. 1356. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Kaufmanns Dmitry Prochorow Stonow der öffentliche Verkauf des dem Zimmermann Heinrich Apping gehörigen, nach der neuen Eintheilung im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 601 an der Neustraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 25. April 1878 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Heinrich Apping, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 18. October 1877. Nr. 1382. 2

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Curators in General-Concurssachen des Drechslers Ferdinand Staack der öffentliche Verkauf des zur genannten Concursmasse gehörigen, im 2. Moskauer Stadttheile 1. Quartier sub Pol.-Nr. 505a an der Ritterstraße belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 25. April 1878 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obgenannten Ferdinand Staack, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 21. October 1877. Nr. 1401. 2

Von Einem Kaiserlichen Dorpatschen Kreisgerichte wird hierdurch in Erfüllung der Requisition des 3. Dorpatschen Kirchspielsgerichts vom 27. September 1877 sub Nr. 3599 bekannt gemacht, daß die im Dorpatschen Kreise und Cawelechtschen Kirchspiele, unter Ullila belegenen Gehorchslandgesinde und zwar Trusa und Wisari, groß 72 Thlr 54 Gr., bisher dem Jürgen Christian Sieger gehörig, und Matto Käso und Pedo, groß 79 Thlr. 34 Gr., bisher dem Carl Friedrich Sieger gehörig, — am 8. December 1877, 11 Uhr Vor-

mittags — behufs Beitreibung einer ingrossationsmäßigen Forderung öffentlich hierselbst versteigert. Der Peretorg aber am 9. December c. um dieselbe Zeit abgehalten werden soll und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

Es soll der betreffende Meistbotacquirent gehalten sein:

1) sofort nach erhaltenem Zuschlag dreihundert Rubel S. hierselbst baar einzuzahlen;
2) den übrigen Theil des Meistbotschillings binnen drei Wochen a dato des 9. December 1877 zu liquidiren;
3) sich die betreffenden Grundstücke hierselbst zuschreiben und den Abscheid hierüber extradiren zu lassen;
4) die Kosten dieses Proclams sofort nach erhaltenem Zuschlag am 9. December c. in der Canzlei dieses Kreisgerichts zu berichtigen.

Die Charten der in Rede stehenden Grundstücke sind vom 1. bis 3. und 7. bis 9. December c. in der Sitzungszeit dieses Kreisgerichts einzusehen. Die Gemeinde-Verwaltung zu Ullila ist diesseits angewiesen, am 1. und 2. December c. von 9 bis 12 Uhr Vormittags die betreffenden Gesinde in ihren Gebäuden und Grenzen den etwaigen Kaufliebhabern zu zeigen. Nr. 1480. 1

Dorpat-Kreisgericht, am 19. October 1877.

Виленское окружное артиллерійское управленіе приглашаетъ желающихъ къ торгу, имѣющему производиться 14. Ноября въ 12 часовъ дня въ г. Динабургѣ при окружномъ артиллерійскомъ складѣ, на поставку въ Динабургскій и Бобруйскій отдѣлы окружнаго артиллерійскаго склада, матеріаловъ потребныхъ для снаряженія 4 и 9 фунтовыхъ шрапнелей, всего на сумму по смѣтнымъ цѣнамъ для Динабургскаго отдѣла на 8906 руб. 94 коп. и для Бобруйскаго отдѣла на 10262 руб. 18 коп.

Торгъ будетъ произведенъ рѣшительный безъ переторжки и притомъ изустный съ допущеніемъ присылки по почтѣ или подачи лично объявленій въ запечатанныхъ конвертахъ отъ лицъ, имѣющихъ по закону право на вступленіе въ договоры съ казною и съ соблюденіемъ всѣхъ установленныхъ правилъ для заготовленія по военному вѣдомству.

Размѣръ залога долженъ быть въ 20% подрядной суммы.

При подачѣ или присылкѣ запечатанныхъ объявленій слѣдуетъ неупустительно дѣлать на конвертахъ установленную надпись.

Пріемъ объявленій будетъ производиться въ день торга до 12 часовъ утра, отъ желающихъ же торговаться изустно пріемъ объявленій начнется въ 10 часовъ дня. Подробныя условія, требующихся въ поставку означенныхъ матеріаловъ можно разсматривать въ Динабургѣ въ отдѣлѣ окружнаго склада и въ г. Вильнѣ въ окружномъ артиллерійскомъ управленіи.

Объявленія написанныя не согласно съ правилами означеннаго вышеположенія будутъ оставляемы безъ послѣдствій. № 23378. 2

Судебный приставъ при Великолуцкомъ окружномъ судѣ Григорьевъ, жительствующій въ г. Великихъ-Лукахъ, на основаніи 1148 и 1149 ст. Уст. Гр. Суд., объявляетъ, что 14. Декабря 1877 года, въ 10 часовъ утра, въ зданіи Великолуцкаго окружнаго суда, будетъ продаваться съ публичнаго торга недвижимое имѣніе, принадлежащее умершей Холмской помѣщицѣ Александрѣ Федоровой Муравьевой, заключающееся: изъ земли 1) при сельцѣ Старомъ, съ пустошами всего 1020 дес. 1049 саж. съ постройками и скотомъ, 2) при дер. Поледруева всего 672 дес. 443 саж., 3) при дер. Стрецово всего 46 дес. 1800 саж., 4) при дер. Сатово-Машикино тожъ и Алешинѣ всего 328 дес. Изъ всего этаго имѣнія поступаетъ въ продажу лишь право г-жи Муравьевой на одну седьмую часть, а за тѣмъ принадлежащее собственно г-жѣ Муравьевой, 5) при сельцѣ Заболотьѣ и дер. Макаровѣ, Грѣбень, Заболотье и Насаново всего 1530 дес. 578 саж. съ постройками и 6) при сельцѣ Подберезье съ пустошами всего 1500 дес. съ постройками. Имѣніе это находится въ Псковской губерніи, Холмскаго уѣзда, нигдѣ не заложено, за исключеніемъ сельца Заболотья, которое состоитъ въ залогѣ въ С.-Петербургской сохранной казнѣ и назначено въ продажу для удовлетворенія взысканія въ пользу генералъ-маіора Александра Николаевича Муравьева, по векселю 18,000 руб. съ проц. съ 4. Октября 1876 года, по день уплаты, судебныхъ издержекъ и за веденіе дѣла 734 руб. 65 коп. оцѣнено: 1) право г. Муравьевой на земли, при сельцѣ Старомъ въ 300 руб., при дер. Поледруево въ 150 руб., при дер. Стрецовъ въ 23. руб., при дер. Сатово въ 169 руб. и 2) сельцо Заболотье въ 1000 руб. и с. Подберезье въ 1300 руб., съ каковыхъ суммъ и начнется торгъ каждаго имѣнія отдѣльно. Всѣ бумаги и документы, относящіяся до продаваемаго имѣнія открыты для публики въ канцеляріи окружнаго суда. № 524. 3

Лифл. Вице-Губернаторъ:

Баронъ **Э. Криденеръ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Изготовленныя Рижскимъ Дамскимъ Комитетомъ общества краснаго креста и имъ пріобрѣтенныя, какъ равно и переданныя ему отъ разныхъ жертвователей вещи, которыя были выставлены въ замкѣ въ Воскресенье 23. и въ Понедѣльникъ 24. Октября с. г., отправлены 30. того же Октября, чрезъ Кишиневъ, въ армію, дѣйствующую на Европейскомъ театрѣ войны.

Доставленіе транспорта взялъ на себя г-нъ Александръ Бухгольцъ.

Всего, вмѣстѣ съ пожертвованіями, поступившими послѣ выставки, отправлено: 600 тулуповъ, 600 валенокъ, перчатокъ: 63 мѣховыхъ, 150 суконныхъ и 500 шерстяныхъ, 175 теплыхъ халатовъ, 400 фуфаекъ, 150 набрюшниковъ, 150 нагрудниковъ, 100 лазаретныхъ шерстяныхъ пелеринокъ, 20 лазаретныхъ спальныхъ колпаковъ, 150 подушечекъ, 150 одѣялъ, 40 мѣшковъ для носилокъ, наволокъ: для подушекъ: 600 верхнихъ, 350 нижнихъ, для тюфяковъ 225, 600 простынь, 1025 рубахъ, подштанниковъ: 600 холщевыхъ, 50 шерстяныхъ и 135 бумажныхъ, 1000 паръ шерстяныхъ чулокъ, 300 бумажныхъ портковъ, 300 платковъ, 600 утиральниковъ, корпіи: 2 большихъ мѣшка, 57 малыхъ, 80 пакетовъ и 30 коробокъ, 3000 косынокъ для перевязокъ, 320 Малтійскихъ крестовъ, 1440 бинтовъ, 15,500 компрессъ всякаго рода, 56 сѣтокъ для льда, 2 фунта хины, 2300 сигаръ, 156,500 папиросъ, табаку: $72^1/_4$ фунта обыкновеннаго и 2 пуда 20 фунт. листоваго, 200 трубокъ, кромѣ того по особому желанію одной жертвовательницы 1 фунтъ чаю и 3 фунта сахару.

Доводя о вышеизложенномъ до всеобщаго свѣдѣнія, Дамскій Комитетъ имѣетъ честь присовокупить, что кружечный сборъ при выставкѣ составилъ 63 руб. 29 коп.

Die von dem Rigaschen Damencomité der Gesellschaft des rothen Kreuzes angefertigten, angekauften, sowie die ihm von verschiedenen Personen übergebenen Sachen, welche am Sonntag den 23. und Montag den 24. October d. J. im Schlosse ausgestellt waren, sind am 30. October über Kischinew, an die auf dem europäischen Kriegsschauplatz kämpfende Armee abgesandt. —

Die Beförderung des Tranports hat Herr Alexander Buchholz übernommen. —

Ueberhaupt sind, incl. der noch nach der Ausstellung eingegangenen Darbringungen abgefertigt: 600 Pelze, 600 Paar Filzstiefel, 63 Paar Pelz- 150 Tuch- und 500 Paar wollene Handschuhe, 175 warme Schlafröcke, 400 Jacken, 150 Leibbinden, 150 Brustlatzen, 100 wollene Lazareth Kragen, 20 Schlafmützen, 150 Kissen, 150 Decken, 40 Tragsäcke, 350 Kissensäcke, und 600 Kissenüberzüge, 225 Bettsäcke, 600 Laken, 1025 Hemde, 600 Lein-, 50 wollene- und 135 baumwollene Unterhosen, 1000 Paar wollene Strümpfe, 300 Barchentfußtücher, 300 Taschentücher, 600 Handtücher, 2 große 57 kleine Säcke, 80 Packete und 30 Kästchen Charpie, 3000 Verbandtücher, 320 Maltheserkreuze, 1440 Binden, 15500 Compressen jeder Art, 56 Eisnetze, 2 Pf. Chinin, 2300 Cigarren, 156500 Papyros, $72^1/_4$ Pf. Rauch- und 2 Pud 20 Pf. Blättertaback, 200 Pfeifen, außerdem auf besonderen Wunsch einer Darbringerin 1 Pf. Thee und 3 Pf. Zucker.

Indem das Damencomité Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringt, fügt es hinzu, daß bei der Ausstellung durch die Sparbüchsen 63 Rbl. 29 Kop. eingekommen sind.

Die Betriebs-Einnahmen der

Riga-Bolderaaer Eisenbahn

betrugen: pro October 1877 . . . 8,062 Rbl.
„ „ 1876 . . . 10,018 „

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben u. werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Paßbüreaubillet des zu Carlsruhe verzeichneten Dahwe Jacobsohn, d. d. 2. Mai 1877, Nr. 5853, giltig bis zum 1. Januar 1878.

Das Paßbüreaubillet der Ponewesh'schen Meschtschanka Anna Grigorjewa Fedorowa, d. d. 24. Februar 1877, Nr. 646, giltig bis zum 24. Februar 1878.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 7. Ноября 1877 года.